

Ältester zuchtbuchführender Verein
Deutschlands für die Rassen
American Staffordshire Terrier
Bullterrier
Miniatur Bullterrier
Staffordshire Bullterrier



Internet: www.dcbt.de

Deutscher Club für Bullterrier e.V.

Zuchtwartordnung

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Voraussetzungen
- § 3 Bewerbung
- § 4 Ausbildung
- § 5 Prüfungsanforderungen
- § 6 Berufung
- § 7 Einsatz von Zuchtwarten anderer VDH-Mitgliedsvereine
- § 8 Schlussbestimmungen

§ 1 Allgemeines

Zuchtwarte sind für die Beratung der Züchter, die Kontrolle der Zuchtstätten und die Überwachung des Zuchtgeschehens verantwortlich. Sie haben die Vorschriften der FCI, des VDH, des DCBT e.V. und des TSchG. zu beachten und bei den Züchtern auf deren Einhaltung zu achten. Stellt er Unkorrektheiten oder Verstöße gegen die Zuchtordnung, das geltende Tierschutzgesetz oder die Tierschutz-Hundeverordnung fest, so hat er seine Feststellungen unverzüglich der Zuchtleitung mitzuteilen.

Zuchtwarten ist es nicht gestattet, eigene Würfe oder solche von Familienmitgliedern abzunehmen. Er ist dem Zuchtleiter verantwortlich.

§ 2 Voraussetzungen

Zuchtwarte erfüllen eine entscheidende Aufgabe in der kontrollierten Rassehundezucht, wie sie im DCBT e.V., der FCI und VDH betrieben wird. Die Zuchtwarte können diese Beratungs- und Kontrollfunktion nur erfüllen, wenn sie über charakterliche Zuverlässigkeit, Unabhängigkeit und kynologischen Sachverstand verfügen.

Voraussetzungen für das Amt des Zuchtwartes sind:

1. Mitgliedschaft im DCBT e.V.

2. Zuchterfahrung
3. Unbescholtenheit im eigenen Zuchtgeschehen
4. umfangreiche Kenntnisse der Rasse
5. Sachkunde vor allen auf dem Gebiet der Welpen Aufzucht

Jeder Zuchtwart ist verpflichtet, sich kynologisch weiterzubilden. Hierzu gehört auch, dass er sich selbstständig über Änderungen der ihn betreffenden Ordnungen und Satzungen auf dem neuesten Stand hält.

§ 3 Bewerbung

Der Zuchtwartanwärter muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. er muss züchterische Erfahrungen mit mindestens fünf aufgezogenen Würfen der Rasse American Staffordshire Terrier, Bullterrier, Miniatur Bullterrier oder Staffordshire Bullterrier nachweisen
2. er muss drei Jahre Mitglied im DCBT e.V. sein

Mitglieder, die Zuchtwart werden möchten, werden vom Vorstand der Landesgruppe beim Hauptzuchtwart vorgeschlagen.

§ 4 Ausbildung

1. Die Betreuung des Zuchtwartanwärters während seiner Ausbildung obliegt dem Hauptzuchtwart und den Zuchtwarten, wobei möglichst erfahrene Zuchtwarte die praktische Ausbildung vornehmen sollten.
2. Die theoretische Ausbildung besteht aus der Teilnahme an einem Grundkurs für Zuchtwartanwärter und Zuchtwarte der VDH-Fortbildungsakademie und der Aneignung der Regularien des DCBT e.V., des VDH, der FCI sowie der einschlägigen Regelungen des TSchG.
3. Der Zuchtwartanwärter beurteilt bei einer Zwingerabnahme die Haltungs- und Aufzuchtbedingungen unter Anleitung eines Zuchtwartes. Er führt unter Anleitung eines Zuchtwartes drei Wurfabnahmen durch. Von der 2. Wurfabnahme an beurteilt der Zuchtwartanwärter ohne Mithilfe des Zuchtwartes die Würfe auf einem gesonderten Wurfabnahmebogen. Anschließend wird das Ergebnis mit dem ausbildenden Zuchtwart besprochen.
4. Alle Zuchtwarttätigkeiten sind vom Zuchtwartanwärter zu dokumentieren. Sie werden vom Lehr-Zuchtwart als korrekt gegengezeichnet und beim Hauptzuchtwart hinterlegt.

§ 5 Prüfungsanforderungen

1. Der Zuchtwartanwärter muss in einem Prüfungsgespräch nachweisen:
 - a. Kenntnisse der einschlägigen Bestimmungen des DCBT e.V. und des VDH
 - b. Kenntnis der Wurfabnahmeformalitäten
 - c. Kenntnisse über Läufigkeit, Deckakt, Trächtigkeitsverlauf, Geburt, Ernährung und Pflege der Hündin und Welpen. Aufzucht der Welpen, Grundimmunisierung
 - d. Bestimmungen des Tierschutzgesetzes

2. Die praktische Prüfung besteht aus:
 - a. einer Überprüfung der Haltungs- und Aufzuchtbedingungen bei einem Züchter
 - b. und einer Wurfabnahme

§ 6 Berufung

Nach erfolgreich abgeschlossener Prüfung wird der Zuchtwartanwärter vom Hauptzuchtwart zum Zuchtwart ernannt. Die Berufung wird im UR und auf der Vereinsseite veröffentlicht.

Aus wichtigem Grund, unter schriftlicher Angabe von Gründen, kann der Zuchtwart vom Hauptzuchtwart nach Absprache mit dem Vorstand abberufen werden.

§ 7 Einsatz von Zuchtwarten anderer VDH-Mitgliedsvereine

Der Hauptzuchtwart kann in Ausnahmefällen Zuchtwarte anderer VDH-Mitgliedsvereine mit der Wahrnehmung von Zuchtwartaufgaben gemäß dieser Ordnung beauftragen. In diesen Fällen gelten sie als DCBT-Zuchtwarte in Sinne dieser Ordnung. Ihre Aufwandsentschädigung richtet sich nach der jeweils gültigen VDH-Spesenordnung.

§ 8 Schlussbestimmungen

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Zuchtwartordnung insgesamt nach sich.

Der DCBT-Vorstand wird ermächtigt, im Fall der Teilnichtigkeit sowie in dringenden Fällen diese Ordnung zu ändern und die Änderung durch Veröffentlichung auf der Homepage und auf Facebook in Kraft zu setzen. Diese Änderungen bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung des DCBT.